jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/11/19 86/11/0023

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1986

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

BAO §203;
BAO §212 Abs1;
GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0501/77 E 18. Oktober 1977 VwSlg 5177 F/1977; RS 1

Stammrechtssatz

Die Nichtentrichtung von Eingabengebühr und Beilagengebühr in Stempelmarken bildet Voraussetzung für die Erlassung eines Abgabenbescheides nach § 203 BAO als Akt der Abgabenbemessung. Stundungsansuchen und die allfällige Hemmung von Einbringungsmaßnahmen lassen die Zulässigkeit und den Bestand eines solchen Bescheides unberührt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986110023.X03

Im RIS seit

19.11.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at